

Gesetz der Gemeinde Vals über das Strahlen

Art. 1 Bewilligungspflicht

Das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien mit Werkzeugen (Strahlen) auf Gebiet der Gemeinde Vals ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Art. 2 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt an natürliche Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen, die Personen- und Sachschäden ausreichend deckt.

Der Gemeindevorstand kann Mindestsummen, wofür Versicherungsschutz bezüglich Personen- und Sachschaden nachgewiesen werden muss, festlegen.

¹ Für die Verwendung von Sprengstoffen und Bohrmaschinen bedarf es einer Zusatzbewilligung. Eine solche Bewilligung erhalten nur Gemeindebürger und übrige Schweizer mit Niederlassung in der Gemeinde, welche das 20. Altersjahr erfüllt haben und den Sprengausweis A vorweisen können.

Art. 3 Bewilligungsdauer

Die Bewilligung hat Gültigkeit für das Kalenderjahr.

Art. 4 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken

Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien suchen und einzig Belegstücke an sich nehmen (Dozenten, Assistenten und Hochschulstudenten der Geologie, Petrographie, Mineralogie und Kristallographie), erhalten gegen entsprechenden Ausweis die Bewilligung gebührenfrei. Sie dürfen nur Hammer und Meissel mit sich führen.

Art. 5 Führungen

Teilnehmer an Führungen, die von einheimischen Strahlern organisiert und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes durchgeführt werden, bedürfen keiner Bewilligung.

Art. 6 Schadenhaftung

Der Strahler haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden.

Art. 7 Platzaufräumung

Der Strahler hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahren bestehen und die Umgebung nicht verschandelt wird.

¹ Art. 8 besondere Funde

Funde von seltener Schönheit und erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder den Kanton gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers zu beanspruchen. Patentgelder können für den Ankauf von Kristallen verwendet werden.

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 1981.

Art. 9 Aufsicht

Der Strahler hat die Bewilligung als Ausweis bei sich zu tragen. Den Aufsichtsorganen der Gemeinde hat er die Bewilligung sowie die Funde auf Verlangen vorzuweisen. Ebenso ist der Strahler verpflichtet, anderen Inhabern von Strahlerbewilligungen seine Bewilligung auf Verlangen vorzuweisen.

2 Art. 10 Bewilligungsgebühren

Die Bewilligungsgebühren betragen für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Schweizer Bürger mit Niederlassung (Heimatschein) in der Gemeinde und alle Gemeindeglieder | Fr. 30.– |
| b) Schweizerbürger mit Niederlassung im Kanton | Fr. 70.– |
| c) Schweizer Bürger ohne Niederlassung im Kanton und Ausländer mit Niederlassung im Kanton | Fr. 150.– |
| d) alle übrigen Ausländer | Fr. 200.– |
| e) Tageskarte für höchstens drei Tage im Jahr, p./Tag | Fr. 10.– |
| f) Zusatzbewilligung gemäss Art. 2 | Fr. 60.– |

Art. 11 zeitliche Verbote

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie Gemeindefeiertagen ist der Einsatz von Bohrmaschinen und das Sprengen verboten.

Art. 12 Anzeigepflicht

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 13 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.– geahndet.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff. der kantonalen Strafprozessordnung.

Kristalle und Mineralien, die unter Verletzung dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde. Die erteilte Bewilligung kann bei Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes entzogen und die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen verwaltungsrechtliche Entscheide des Gemeinderates, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

Das Beschwerderecht gegen Bussverfügungen der letztinstanzlichen Gemeindebehörde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 15 Anwendung

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Gemeindeaufsichtsorgane und sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 1971 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Fridolin Hubert

Der Aktuar:
Richard Schmid

Stand: 01.06.2007

² Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 1981.